

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg**  
**(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 186), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg in ihrer Sitzung am 27.05.2004 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg mit den bewohnten Ortsteilen Beiersdorf und Freudenberg betreibt die Reinigung der, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (im weiteren öffentliche Straßen genannt) innerhalb der geschlossenen Ortslage. Bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Anliegern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und die dazwischen liegenden Anlagen. Zur Fahrbahn gehören auch Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit diese nicht nach § 2 der Satzung den Grundstückseigentümer übertragen ist.
- (3) Zur Straßenreinigung gehört die Reinigung der Anlagen, die sich zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befinden.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen aus den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen aus den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte, entsprechend der beigefügten Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigung auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung aller Gehwege und Anlagen in der geschlossenen Ortslage sowie, der im allgemeinen Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, wird den Eigentümern, Rechtsträgern, Nutzern, Pächtern und Verwaltern (im weiteren Anlieger genannt), der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigung übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## **§ 3**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Absatz 1**

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (Schmutz, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigen Unrat). Der Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht dem Anlieger obliegt, wöchentlich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- (2) Die Gehwege, wo vorhanden, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Anliegern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen und Straßen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger Schnee oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) Auf Gehwegen und Straßen ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet und behindert wird. Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden, sowie auf öffentlichen Anlagen.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrstechnische Nutzung durch die Straße, durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dieses gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### **§ 5**

##### **Ordnungsverfügung/Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zur Durchsetzung dieser Satzung kann das Amt Falkenberg-Höhe als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 19 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung vom 21. 08.1996 (OBG), zuletzt geändert am 19.12.2000 (GVBl. I S. 179/182), Anordnungen in Form von Ordnungsverfügungen erlassen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 OwiG mit Bußgeld von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro geahndet. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten obliegt, gemäß § 9 Abs. 3 Amtsordnung, dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor.

- (4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg sowie der Gemeinde Beiersdorf und Freudenberg außer kraft.

Falkenberg, den 27.05.2004



Alberti  
Amtdirektor

Anlage I Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 3)

Straßenbezeichnung	Klassifizierung	Winterwartung der Fahrbahn durch die Gemeinde	Reinigung der Fahrbahnen und Winterwartung der Gehwege und Zufahrten durch die Anlieger
<b>Ortsteil Beiersdorf</b>			
Hauptstraße	L 236	X	X (nur Gehweg)
Taschenberg	kommunal	X	X
Siedlung	kommunal	X	X
Kurze Straße	kommunal	X	X
Ringstraße	kommunal	X	X
Lindenstraße	kommunal	X	X
Straße der Jugend	kommunal	X	X
<b>Ortsteil Freudenberg</b>			
Durchfahrtsstraße (Dorfstraße)	L 236	X	
Dorfstraße 6 - 20		X	X
Dorfstraße 20 – 32		X	X
Dorfstraße 33 - 40		X	X
Dorfstraße 41 – 48		X	X
Dorfstraße 49 – 53		X	X
Dorfstraße 53 – 77		X	X
Dorfstraße 72 und 74		X	X
Dorfstraße 81 – 88		X	X
Dorfstraße 78 – 80		X	X